

Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Kaarst

vom 10.02.2022

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 27a i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendparlaments der Stadt Kaarst.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Kaarst.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Kaarst (Bereich 51, Jugend und Familie).

§ 2

Wahlverfahren, Amtszeit

- (1) Die Wahlen zum Jugendparlament der Stadt Kaarst finden alle zwei Jahre zum Schuljahresbeginn statt.
- (2) Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre und endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Jugendparlaments, spätestens aber nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt.
- (3) Den Wahltag oder die Wahltage setzt die Wahlleiterin / der Wahlleiter fest.
- (4) Wird die Wahl des Jugendparlaments vom Wahlausschuss verschoben oder abgebrochen, kann die Amtszeit des Jugendparlaments durch Entscheidung des Wahlausschusses einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden.

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet die Wahlleiterin / der Wahlleiter und der Wahlausschuss.
- (2) Wahlleiterin / Wahlleiter ist die Leitung des Bereiches 51, Jugend und Familie oder eine / ein von ihr / ihm bestimmte Mitarbeiterin / bestimmter Mitarbeiter.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder einer / einem von ihr / ihm benannten Vertreterin / Vertreter als Vorsitzende / Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlbewerbungen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

§ 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Kandidatur

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraumes 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und am 14. Tag vor der Wahl in Kaarst ihre Hauptwohnung haben.

(2) Wählbar als Kandidatin / Kandidat für das Jugendparlament ist jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte im Sinne des Absatzes 1, die / der am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens drei Monaten ihre / seine Hauptwohnung in der Stadt Kaarst hat.

(3) Als Kandidatin / Kandidat kann sich jede Person, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 erfüllt, bewerben, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertreter nachweisen kann.

(4) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 und 2 für sich selbst und in Form eines Kandidierendenbriefes eingereicht werden. Die Kandidierendenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Kaarst, Bereich 51 Jugend und Familie eingehen. Der Stichtag (Einreichungsfrist) wird von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter festgelegt.

(5) Der Kandidierendenbrief wird als Vordruck an alle Wahlberechtigten versendet und / oder online auf der Seite der Stadt Kaarst zur Verfügung gestellt.

§ 6 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

§ 7 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlbewerbungen

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlbewerbungen entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlbewerbungen, die
1. verspätet eingehen,

2. von nicht wahlberechtigten Personen stammen,
3. nicht in der vorgesehenen Form eingereicht wurden.

(3) Die zugelassenen Bewerbungen werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter mit Familiennamen, Vornamen, Alter, Schule und Stadtbezirk des Haupt- oder alleinigen Wohnortes bekannt gemacht.

§ 8 Stimmzettel

(1) Die Wahlbewerberinnen / die Wahlbewerber werden mit Familiennamen, Vornamen, Alter, Schule oder Beruf und Stadtbezirk des Haupt- oder alleinigen Wohnsitzes aufgenommen. Die Wahlvorschläge erfolgen in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Wahlbewerberin / eines Wahlbewerbers.

(3) Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 9 Wahlhandlung

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in freier, allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt.

(2) Den Wahltag oder die Wahltagetage setzt die Wahlleiterin / der Wahlleiter fest.

(3) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt und findet in jeder weiterführenden Schule separat an einem oder mehreren Schultagen an vier Zeitstunden während der Schulzeit statt. Die Schulleitungen der weiterführenden Schulen werden gebeten, einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und die Wahllokale am jeweiligen Wahltag im oben genannten Zeitraum für die Wahl offen zu halten. Für wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler, die keine Kaarster Schule besuchen, wird für die Urnenwahl ergänzend jeweils ein zentraler Wahlort im Rathaus Kaarst und in der Verwaltungsdienststelle Büttgen eingerichtet. Die Wahl findet an zwei Tagen in der Zeit von 14.00 – 18.00 Uhr statt. Für alle Wahlorte gilt, dass immer nur ein Wahllokal gleichzeitig geöffnet ist. Die Durchführung der Wahl erfolgt also an aufeinanderfolgenden Tagen.

§ 10 Durchführung der Wahl

(1) Es wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Kaarst geführt, das dem jeweils geöffneten Wahllokal vorliegt.

(2) Die Wählerin / der Wähler kann ihre / seine Stimme nur persönlich abgeben, die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Wahlberechtigte / der Wahlberechtigte muss sich

gegenüber dem Wahlvorstand über ihre / seine Person durch Personal- oder Schülersausweis ausweisen.

(3) Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll.

(4) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand sowie einen Ersatzwahlvorstand. Der Wahlvorstand an den weiterführenden Schulen und im Rathaus besteht aus jeweils drei Personen, die durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter bestimmt werden. Dem Wahlvorstand an einer weiterführenden Schule sollte, soweit möglich, eine Vertreterin / ein Vertreter der Schule angehören.

(5) Vor der Öffnung des Wahllokals am ersten Wahltag prüft der eingesetzte Wahlvorstand, dass die Urne leer ist und verschließt diese. Der Schlüssel wird der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zur Aufbewahrung während der gesamten Wahltage übergeben. Die verschlossene Urne und das zentrale Wählerverzeichnis werden am Ende des jeweiligen Wahltages von zwei Personen des jeweiligen Wahlvorstandes an den nächsten Wahlort verbracht und dort bis zum Beginn des nächsten Wahltages in einem Raum eingeschlossen. Der jeweilige Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

(6) Nach Abschluss der gesamten Wahl übergibt der Wahlvorstand des letzten Wahltages die Wahlurne und das zentrale Wählerverzeichnis der Stadt Kaarst an die Wahlleiterin / den Wahlleiter zur Auszählung.

(7) Am Ende der gesamten Wahl werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Unterlagen durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter unverzüglich nach Abschluss der gesamten Wahl das Wahlergebnis fest.

(2) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Kandidierenden einen Sitz im Jugendparlament erlangt haben. Die Anzahl der Sitze ergibt sich aus der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Kaarst. Es gelten die Kandidierenden als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

(4) Bei Ersatzbestimmungen, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 12 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten / jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch trifft nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung der Wahlausschuss innerhalb von zwei Monaten.

(3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht vorgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 10.02.2022
Die Bürgermeisterin
Gez.
Ursula Baum